



Richtlinien der Gemeinde Wenns für Ehrungen verdienter Persönlichkeiten

Zweck der Ehrung

Um freiwillig erbrachte oder außerordentliche Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern entsprechend zu würdigen, kann die Gemeinde Ehrungen verleihen.

Arten der Ehrungen

Um unterschiedliche Leistungen zu würdigen, sind die Auszeichnungen in folgenden Abstufungen zu verleihen:

- ✓ **EHRENBÜRGER**
- ✓ **EHRENRING**
- ✓ **EHRENZEICHEN**
- ✓ **SACHEHRUNGEN**

EHRENBÜRGER

1. Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung, die eine Person in der Gemeinde Wenns erhalten kann.
2. Personen, die sich um die Gemeinde Wenns in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann die Gemeinde nach den Bestimmungen des § 14 TGO 2001 zu Ehrenbürgern ernennen. Ehrenbürgern wird als sichtbares Zeichen des Dankes eine Anstecknadel samt Ehrenbürgerurkunde verliehen.
3. Die Ernennung zum Ehrenbürger wird nach Vorberatung und Antragstellung durch den Gemeindevorstand vom Gemeinderat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abstimmung erfolgt geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
4. Die Ernennung gilt als entzogen, wenn der Ausgezeichnete vom Wahlrecht nach § 9 TGWO 1994 ausgeschlossen wird.
5. Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen fortlaufend zu führen und eine Kopie der Urkunde aufzubewahren.
6. Die Ehrenbürgerschaft kann maximal an vier lebende Personen verliehen werden.



EHRENRING

1. Zur Anerkennung von hervorragenden Verdiensten in der Gemeinde Wenns wird der Ehrenring verliehen.
2. Personen, die sich um die Gemeinde Wenns in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann die Gemeinde zu Ehrenringträgern ernennen. Ehrenringträgern wird als sichtbares Zeichen des Dankes ein Ehrenring samt Ehrenurkunde verliehen.
3. Die Ernennung zum Ehrenringträger wird nach Vorberatung und Antragstellung durch den Gemeindevorstand vom Gemeinderat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abstimmung erfolgt geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
4. Die Ernennung gilt als entzogen, wenn der Ausgezeichnete vom Wahlrecht nach § 9 TGWO 1994 ausgeschlossen wird.
5. Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen fortlaufend zu führen.



EHRENZEICHEN

1. Zur Anerkennung von besonderen Verdiensten um die Gemeinde Wenns wird das Ehrenzeichen geschaffen.
2. Das Ehrenzeichen wird für uneigennütigen Einsatz zum Wohle der Gemeinde in gehobenen Entscheidungspositionen bei Wenner Institutionen (Freiwillige Feuerwehr, Gemeinderat, Bergwacht etc.) bzw. in Vereinen (Obfrauen/Obmänner) verliehen.
3. In den zu ehrenden Funktionen, darf die Person nicht mehr aktiv tätig sein.
4. Bei mehreren Funktionstätigkeiten werden die Funktionsjahre addiert.
5. Die Ehrenzeichen werden verliehen in:
 - a. **Gold – Uneigennütziger Einsatz zum Wohle der Gemeinde**
für folgende Wenner Institutionen bzw. Vereine nach **15 Jahren**
 - Feuerwehr (Kommandant)
 - Musikkapelle (Obmann)
 - Schützenkompanie (Obmann, Hauptmann)

für die restlichen Wenner Institutionen (Gemeinderat, Bergwacht etc.) und Vereine (Sportverein, Krippenverein, Fasnachtsverein etc.) nach **20 Jahren**
 - b. **Silber – Uneigennütziger Einsatz zum Wohle der Gemeinde**
für folgende Wenner Institutionen bzw. Vereine nach **10 Jahren**
 - Feuerwehr (Kommandant)
 - Musikkapelle (Obmann)
 - Schützenkompanie (Obmann, Hauptmann)

für die restlichen Wenner Institutionen (Gemeinderat, Bergwacht etc.) und Vereine (Sportverein, Krippenverein, Fasnachtsverein etc.) nach **15 Jahren**
6. Für die zu ehrende Person muss die jeweilige Institution bzw. der jeweilige Verein einen Antrag bei der Gemeinde Wenns einbringen.
7. Der ausgezeichneten Person werden eine Anstecknadel und eine Ehrenurkunde verliehen.
8. Ehrungen werden auf Lebzeiten verliehen und können grundsätzlich nicht entzogen werden. Eine Ehrung gilt als entzogen, wenn die geehrte Person vom Wahlrecht nach § 9 TGBO 1994 ausgeschlossen wird.
9. Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen fortlaufend zu führen.



SACHEHRUNG

1. Die Gemeinde kann ortsansässige Personen für sonstige außergewöhnliche Leistungen ehren. Insbesondere betrifft dies Personen, die z.B. im Bereich ihrer Ausbildung (Lehrlingswettbewerb, Meisterprüfung etc.), im Sport-, Kultur- und Sozialbereich hervorragende Leistungen erbracht haben bzw. noch erbringen.
2. Die jeweilige Sachehrung wird nach Vorberatung durch den Gemeindevorstand vom Gemeinderat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abstimmung erfolgt geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
3. Die zu ehrende Person muss bei der Gemeinde Wenns namhaft gemacht werden.
4. Bei solchen Ehrungen wird der zu ehrenden Person ein angemessenes Geschenk überreicht.